

## **Statuten**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „ARGE Integration Ostschweiz“ besteht mit Sitz an der jeweiligen Geschäftsstelle ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt

- a) den Betrieb von Kompetenzzentren, Bildungsinstitutionen und das Erbringen von zusätzlichen Dienstleistungen, welche sich einerseits direkt an Migrantinnen und Migranten, andererseits an staatliche und private Fachstellen sowie Unternehmen richten, immer mit dem Ziel, die Integration von Migrantinnen und Migranten in die Gesellschaft, in den Staat und in die Wirtschaft zu fördern, ganz besonders durch verstärkte Partizipation, welche die Übernahme von Rechten und Pflichten einschliesst.
- b) die Planung und Durchführung von Integrationsprojekten, welche allein oder im Verbund mit PartnerInnen realisiert werden;
- c) die Formulierung gemeinsamer Positionen und gezielte Öffentlichkeitsarbeit in allen Bereichen, welche die Integration von Menschen in die Gesellschaft, insbesondere auch die Integration von Migrantinnen und Migranten in der Ostschweiz betreffen;
- d) die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs auf allen Stufen der Gesellschaft;
- e) die Ausführung von Leistungsaufträgen, welche von Dritten, insbesondere auch von der öffentlichen Hand, vergeben werden.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines können staatliche und private Institutionen und Unternehmen sowie natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck aktiv oder ideell unterstützen wollen. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitgliedschaft (max. Mitgliederbeitrag CHF 30.00)
- b) Kleinunternehmen (max. Mitgliederbeitrag CHF 60.00)
- c) Grössere Unternehmen, Gemeinden, Institutionen, Behörden und Gönner (Mindestmitgliederbeitrag CHF 200.00)

### **Art. 4 Übergang der Mitgliedschaft**

Bei Firmenübertragungen aller Art und Firmenänderungen geht die Mitgliedschaft auf die Rechtsnachfolger über, unter Wahrung des Rechts zur Kündigung nach den Bestimmungen dieser Statuten.

### **Art. 5 Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

### **Art. 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

### **Art. 7 Ausschluss**

Mitglieder, welche ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dessen Interessen auf andere Art verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren.

### **Art. 8 Organe**

Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Revisionsstelle

### **Art. 9 Generalversammlung**

9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin, welcher jeweils mindestens 3 Monate zuvor bekannt gegeben wird, einberufen und ist insbesondere zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Statuten;
2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
3. Décharge-Erteilung an Vorstand und Sekretariat;
4. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;

9.2 In der Generalversammlung haben die Mitglieder je eine Stimme. Die Versammlung beschliesst ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfachem Mehr, über die Statuten mit zwei Drittels-Mehrheit der vertretenen Stimmen. Stellvertretung bei der Generalversammlung ist auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied gestattet.

- 9.3 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied präsiert.
- 9.4 Über ein einzelnes Sachgeschäft kann der Vorstand ausserhalb einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung eine Abstimmung unter den Vereinsmitgliedern auf schriftlichem Wege durchführen lassen.
- 9.5 Zur Behandlung wichtiger Geschäfte können ausserordentliche Generalversammlungen vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Zirkular unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin.

### **Art. 10 Anträge**

Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines Traktandums an der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsstelle mindestens 45 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Zu traktandierten Geschäften können jederzeit Anträge gestellt werden.

### **Art. 11 Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der ordentlichen Generalversammlung ad personam für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder müssen Vertreter von Institutionen und/oder Unternehmen sein.
- 11.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und übt alle Befugnisse aus, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind oder ihrer Bedeutung nach dieser zufallen. Er konstituiert sich selbst und setzt zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle mit Geschäftsleitung ein. Er regelt die Kompetenzen der Geschäftsleitung.
- 11.3 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtentscheid des Präsidenten. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung je kollektiv zu zweien.

### **Art. 12 Geschäftsstelle**

- 12.1 Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ des Vereines. Ihr Kompetenzbereich wird vom Vorstand festgelegt.
- 12.2 Umsetzung der Entscheide des Vorstandes.
- 12.3 Kontakte zu den Auftraggebern.
- 12.4 Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit.
- 12.5 Entwicklung neuer Produkte.

### **Art. 13 Revisionsstelle**

Zur Kontrolle der Rechnungsführung wird von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr mindestens ein Rechnungsrevisor gewählt. Dieser kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und hat der ordentlichen Generalversammlung über die Jahresrechnung Bericht zu erstatten. Die Funktion der Revisionsstelle kann auch einer Treuhandgesellschaft oder einer behördlichen Finanzkontrolle übertragen werden.

### **Art. 14 Mitgliederbeitrag**

Zur Deckung der Ausgaben wird ein Jahresbeitrag für die drei Mitgliederkategorien gemäss Art. 3 festgelegt.

### **Art. 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, welches sich aus den Mitgliederbeiträgen, allfälligen Spenden und Projektbeiträgen Dritter sowie den Erlösen aus Dienstleistungen mit oder ohne Leistungsvereinbarungen zusammensetzt. Jede persönliche Haftung der Vereins- oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 16 Geschäftsjahr**

Die Rechnung des Vereines wird jedes Jahr mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Sie ist zusammen mit der Bilanz und dem Bericht der Revisionsstelle der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

### **Art. 17 Abänderung und Auflösung**

- 17.1 Über die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereines beschliesst die Generalversammlung mit zwei Drittels-Mehrheit, über die Verwendung eines Liquidationsergebnisses mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen.
- 17.2 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das allfällige Vermögen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einer anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übergeben.

### **Art. 18 Inkrafttreten der Statuten**

Die Statuten wurden erstmals in der Generalversammlung vom 24. April 2006 beschlossen. Sie ersetzen vollumfänglich die bisherigen Statuten vom 13. März 1998.

St. Gallen, 24. April 2006